

## **2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer in der Gemeinde Borkow**

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.06.2004 (GVObI. M-V 2004, S. 206), zuletzt geändert durch Art. 7 des Gesetzes vom 17. Dezember 2009 (GVObI. M-V S. 687, 719), der §§ 1,2,4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes – KAG M-V in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVObI. M-V S. 146) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Borkow vom 11.05.2010 und nach Durchführung des Anzeigeverfahrens beim Landrat des Landkreises Parchim als untere Rechtsaufsichtsbehörde folgende Satzung erlassen:

### **Artikel I**

Die Satzung der Gemeinde Borkow über die Erhebung einer Hundesteuer vom 06.05.2003 wird wie folgt geändert:

§ 5 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

(1) Die Steuer beträgt im Kalenderjahr

- |                           |         |
|---------------------------|---------|
| - für den 1. Hund         | 40,00 € |
| - für den 2. Hund         | 50,00 € |
| - für jeden weiteren Hund | 60,00 € |

Für gefährliche Hunde nach §2 der VO über das Führen und Halten von Hunden (HundeH VO M-V):

- |                             |          |
|-----------------------------|----------|
| - 1. gefährliche Hund       | 150,00 € |
| - weitere gefährliche Hunde | 400,00 € |

### **Artikel II Inkrafttreten**

Die 2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer in der Gemeinde Borkow tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Borkow, d. 07.06.2010

gez. Rosenfeld  
Bürgermeisterin

### **Verfahrensvermerk:**

Vorstehende 2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer in der Gemeinde Borkow vom 07.06.2010 wurde dem Landrat des Landkreises Parchim als untere Rechtsaufsichtsbehörde gemäß § 5 Abs. 4 der KV M-V angezeigt.

Die 2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer in der Gemeinde Borkow wird im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Sternberger Seenlandschaft dem „Amtsblatt Sternberger Seenlandschaft“ Nr. 06/10 vom 12.06.2010 öffentlich bekannt gemacht. Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese nach § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Die Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.